

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Joachim Wundrak, Steffen Kotré, Eugen Schmidt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/8440 –**

Zur Lage in Berg-Karabach unter besonderer Berücksichtigung des Latschin-Korridors

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach dem zweiten Berg-Karabach-Krieg (2020) kontrolliert Aserbaidschan zwei Drittel von Berg-Karabach. Seit Dezember 2022 wird die einzige Verbindung zwischen Berg-Karabach und Armenien, der Latschin-Korridor, von Aserbaidschanern blockiert. Während anfangs noch im eingeschränkten Maße der Transfer möglich war, wird die Blockade der christlichen Menschenrechtsorganisation CSI zufolge immer weiter eingeschränkt (vgl. <https://csi-de.de/artikel/bergkarabachs-gesundheitsminister-warnt-bald-werden-menschen-sterben/>). Aserbaidschan wiederum verweist darauf, dass es die Möglichkeit der Lieferung von humanitären Gütern auf der Straße Aghdam – Khankandi angeboten hätte, dies aber von den Armeniern abgelehnt worden sei (vgl. www.azemews.az/analysis/212765.html).

Jedoch lässt sich der Berg-Karabach-Konflikt nicht auf die humanitäre Dimension reduzieren. Geostrategische Motive und Interessen spielen auch hier eine wichtige Rolle. So ist die Türkei, ebenso wie Aserbaidschan (vgl. <https://www.nzz.ch/international/konflikt-um-karabach-die-tuerkei-steht-fest-hinter-aserbaidschan-ld.1579058>), nach Auffassung der Fragesteller bestrebt, den Zugang über Nachitschewan zu Aserbaidschan und weiter in den zentralasiatischen Raum hinein zu gewinnen. Hierfür ist eine direkte Landverbindung Türkei – Aserbaidschan nötig und darüber hinaus auch der Zugang zum Sewansee zu gewinnen. Zudem haben Deutschland und andere europäische Nationen ein strategisches Interesse an aserbaidschanischem (und über Aserbaidschan geliefertem zentralasiatischem und iranischem) Gas bzw. Öl (vgl. <https://eurasia.net.org/turkmenistan-iran-azerbaijan-gas-swaps-surge>). Im Jahr 2022 wurde zwischen der EU und Aserbaidschan ein Memorandum unterzeichnet, wonach das Exportvolumen des aserbaidschanischen Gases in die EU bis 2027 auf 20 Milliarden Kubikmeter verdoppelt werden soll (ebd.).

1. Hat die Bundesregierung eine Bewertung der aktuellen humanitären Lage in Berg-Karabach sowie der Entwicklung der Lage seit dem zweiten Berg-Karabach-Krieg 2020, einschließlich der Situation des Latschin-Korridors, vorgenommen, und wenn ja, wie, und welche Schlussfolgerungen zieht sie ggf. daraus?

Die Bundesregierung beobachtet und bewertet die Entwicklung der humanitären Lage in Berg-Karabach kontinuierlich. Seit Dezember 2022 sank die Menge an Transporten über den einzigen Zugang von Armenien nach Berg-Karabach, den Latschin-Korridor, zunächst bis schließlich keine Transporte mehr möglich waren. Die Bundesregierung hat unter anderem die Appelle des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) nach ungehindertem humanitärem Zugang in der Region unterstützt.

Seit Ende September ist die Nutzung des Latschin-Korridors wieder ermöglicht worden.

Nach der militärischen Aktion der aserbaidischen Streitkräfte in Berg-Karabach am 19. und 20. September haben über 100 000 ethnische Armenier die Region über den Latschin-Korridor Richtung Armenien verlassen.

2. Verfügt die Bundesregierung über eigene bzw. von dritter Seite erlangte Erkenntnisse zu den Verantwortlichen für die Schließung des Latschin-Korridors (aserbaidische Zivilisten, aserbaidisches Militär oder andere; bitte ausführen, wenn Erkenntnisse vorliegen)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/8748 verwiesen.

3. Haben deutsche Diplomaten an Feierlichkeiten in der Stadt Latschin teilgenommen (vgl. https://apa.az/en/foreign-policy/france-attempted-to-hinder-participation-of-eu-countries-diplomats-in-festivities-in-lachin-provocation-was-unsuccessful-410435?utm_source=internal_linking), und wenn ja, wurde dabei auch die humanitäre Lage in Berg-Karabach (Latschin-Korridor) thematisiert (wenn ja, im Gespräch mit wem)?

An den genannten Veranstaltungen haben keine deutschen Diplomateninnen und Diplomaten bzw. Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung teilgenommen.

4. Hat die Bundesregierung Schritte unternommen, die zur Entspannung der humanitären Lage in Berg-Karabach (u. a. Latschin-Korridor) beitragen, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung leistet seit vielen Jahren humanitäre Hilfe für Berg-Karabach. Seit dem Jahr 2021 wurden insgesamt 17,5 Mio. Euro über das IKRK bereitgestellt. Darüber hinaus hat sich die Bundesregierung in Gesprächen mit einer Vielzahl von Partnern für eine Entspannung der humanitären Lage eingesetzt.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, dass Armenien nach Aussagen Aserbaidshans verweigert hat, humanitäre Hilfe durch die Straße Aghdam – Khankandi nach Berg-Karabach liefern zu lassen, wenn ja, hat sie sich eine Auffassung dazu gebildet, und wie lautet diese ggf. (vgl. <https://apa.az/en/foreign-policy/azerbaijani-fm-armenia-takes-line-of-political-manipulation-in-humanitarian-cargo-delivery-410315>; bitte ggf. Auffassung begründen)?

Zwischen den Konfliktbeteiligten, insbesondere zwischen der Regierung Aserbaidshans und der politischen Führung der ethnischen Armenierinnen und Armenier in Berg-Karabach gab es nach Kenntnis der Bundesregierung längere Zeit einen Dissens über die Frage möglicher Transportwege für Hilfslieferungen und die Sequenz ihrer Öffnung. Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 4 verwiesen.

6. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung nach aktuellem Stand armenisches Territorium durch Aserbaidshans besetzt, und wenn ja, welches?
7. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung nach aktuellem Stand aserbaidshanisches Territorium durch Armenien besetzt, und wenn ja, welches?

Die Fragen 6 und 7 werden zusammen beantwortet.

Die Grenze zwischen Armenien und Aserbaidshans ist umstritten und in weiten Teilen nicht demarkiert; ihre Demarkation ist Teil der laufenden Verhandlungen zwischen beiden Staaten. Seit dem ersten Berg-Karabach-Krieg gelten mehrere aserbaidshanische und armenische Enklaven bzw. Siedlungen im Grenzgebiet als von der jeweils anderen Seite besetzt.

8. Hat sich die Bundesregierung zur Missachtung der Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs vom Februar 2023 durch Aserbaidshans eine Auffassung gebildet, und wenn ja, wie lautet diese (Öffnung des Latschin-Korridors; vgl. <https://armenpress.am/eng/news/1118667.html>)?

Mit Beschluss vom 22. Februar 2023 hat der Internationale Gerichtshof Aserbaidshans aufgegeben, „den ununterbrochenen freien Verkehr aller Personen, Fahrzeuge und Fracht entlang des Latschin-Korridors in beide Richtungen“ zu gewährleisten. Diese Entscheidung, die im einstweiligen Rechtsschutzverfahren erging, ist völkerrechtlich verbindlich. Die Bundesregierung hat stets betont, dass den Beschlüssen des Internationalen Gerichtshofs nachgekommen werden muss.

9. Verfügt die Bundesregierung über eigene oder fremde Erkenntnisse, wie sich die Zahl der russischen Friedenstruppen in Berg-Karabach seit 2020 entwickelt hat (wenn ja, bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die trilaterale Vereinbarung zwischen Armenien, Aserbaidshans und Russland vom 10. November 2020 gibt Russland das Mandat, entlang der Kontaktlinie in Bergkarabach und am Latschin-Korridor bis zu 1 960 Soldaten mit Kleinwaffen, 90 gepanzerten Truppenfahrzeugen sowie 380 Fahrzeugen und weiterem Gerät zu stationieren. Über die genaue Zahl der Einsatzkräfte liegen der Bundesregierung keine eigenen oder über presseöffentliche Informationen hinausgehenden Erkenntnisse vor.

10. Hat sich die Bundesregierung zu der Frage, ob die russischen Friedenstruppen in Berg-Karabach die Sicherheit von armenischen Zivilisten gewährleisten können, eine Auffassung gebildet, und wenn ja, wie lautet diese (vgl. <https://armenpress.am/eng/news/1118667.html>)?

Gemäß der trilateralen Vereinbarung zwischen Armenien, Aserbaidschan und Russland vom 10. November 2020 ersetzen die russischen Truppen die Truppen Armeniens. Sie werden in der Vereinbarung ohne genaue Mandatsbeschreibung als „Friedenstruppen“ bezeichnet. Darüber hinaus sind der Bundesregierung keine über presseöffentliche Berichte hinausgehenden Informationen bekannt.

11. Sind der Bundesregierung Fälle der Verbreitung von ethnischen Hass durch Armenien oder Aserbaidschan bekannt (vgl. https://apa.az/en/foreign-policy/azerbaijani-mfa-responds-to-armenias-baseless-claims-410553?utm_source=internal_linking; wenn ja, bitte die Fälle mit Datum auführen)?

Im Konflikt zwischen Armenien und Aserbaidschan spielen bis heute auch ethnische Spannungen eine Rolle. Das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) veröffentlicht eine jährliche Zusammenstellung von Daten zu Hassverbrechen und Hassreden für die OSZE-Region. (vgl. <https://hatecrime.osce.org/armenia> und <https://hatecrime.osce.org/azerbaijan>).

12. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass es seitens Armeniens einen militärischen Aufwuchs in Berg-Karabach sowie an der Grenze zu Aserbaidschan gibt, und wenn ja, welche eigenen oder fremden Erkenntnisse (auch nachrichtendienstliche) besitzt die Bundesregierung hierzu (vgl. https://apa.az/en/foreign-policy/armenia-accumulates-large-scale-weaponry-and-military-equipment-for-military-adventure-along-state-border-azerbaijani-mfa-409542?utm_source=internal_linking)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung kam es seit der Behinderung bzw. Blockade des Latschin-Korridors durch die aserbaidchanische Seite ab Dezember 2022 zu einem Anstieg sicherheitsrelevanter Zwischenfälle zwischen pro-armenischen Gruppierungen und aserbaidchanischen Sicherheitskräften. Seit Anfang September 2023 haben sowohl Aserbaidschan als auch Armenien ihre militärische Präsenz in der Region erhöht. Vor Ausbruch der Kämpfe vom 19. und 20. September 2023 bezogen aserbaidchanische Streitkräfte Stellungen in unmittelbarer Nähe zu Berg-Karabach. Armenische Streitkräfte entlang der Grenze zu Aserbaidschan wurden in erhöhte Alarmbereitschaft versetzt.

13. Hat die Bundesregierung eigene oder fremde Erkenntnisse (auch nachrichtendienstliche) über die Ermordung oder Folterung von armenischen Kriegsgefangenen durch Aserbaidschaner (vgl. <https://www.hrw.org/de/news/2022/10/21/video-zeigt-hinrichtung-armenischer-kriegsgefangener-durch-aserbaidchanische>), und wenn ja, welche?

Der Bundesregierung liegen über die in offenen Quellen verbreiteten Meldungen hinaus keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

14. Hat die Bundesregierung eigene oder fremde Erkenntnisse über die Anzahl
 - a) der armenischen Kriegsgefangenen in Aserbaidschan und/oder
 - b) der aserbaidchanischen Kriegsgefangenen in Armenien und in den von Armeniern kontrollierten Territorien Berg-Karabachs,und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung verfügt über keine eigenen oder über presseöffentliche Informationen hinausgehenden Erkenntnisse über die Anzahl von inhaftierten Angehörigen der Streitkräfte beider Staaten.

15. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über die Situation und mögliche Gefährdung von christlichen armenischen Kulturstätten, Denkmälern, Friedhöfen, Kirchen und Klöstern in den aserbaidchanischen kontrollierten Territorien Berg-Karabachs, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung verfügt über keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

16. Wie viele Verletzungen des Waffenstillstands hat es durch welche Konfliktpartei seit Beginn des Waffenstillstands nach Kenntnis der Bundesregierung gegeben (vgl. <https://armenpress.am/eng/news/1118702.html>)?

Beide Konfliktparteien haben sich gegenseitig zahlreiche Verletzungen des Waffenstillstands vorgeworfen. Die Bundesregierung verfügt über keine eigenen oder über presseöffentliche Informationen hinausgehenden Erkenntnisse über die genaue Anzahl der Verletzungen des Waffenstillstandes.

17. Ist der Bundesregierung der Inhalt des armenischen Friedensvorschlags von August 2023 bekannt, und wenn ja, hat sie sich zu diesem eine Positionierung erarbeitet (vgl. <https://armenpress.am/eng/news/1118703.html>; bitte ggf. ausführen)?

Der Bundesregierung ist der offizielle armenische Friedensvorschlag vom August 2023 nicht bekannt.

18. Liegen der Bundesregierung zur aktuellen Anzahl der politischen Gefangenen in Aserbaidschan Erkenntnisse vor, und wenn ja, welche (vgl. <https://pace.coe.int/en/news/7778>; bitte auch angeben, wenn Kenntnisse vorliegen, wie sich deren Anzahl seit 2017 entwickelt hat)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/8748 verwiesen.

19. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, ob es auf armenischer Seite Bestrebungen gibt, der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit (SOZ) oder den BRICS-Staaten (Brasilien, Russland, Indien, China und Südafrika) beizutreten (vgl. <https://armenpress.am/eng/news/1114792.html>; wenn ja, bitte ausführen)?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass Armenien ein Dialogpartner der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit ist. Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse darüber vor, dass die armenische Regierung einen Beitritt zur BRICS-Staatengruppe oder zur Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit in Erwägung zieht.

20. Wie viele deutsche Staatsangehörige sind nach Kenntnis der Bundesregierung nach aktuellem Stand in welcher Funktion und mit welchem beruflichen Hintergrund an der EU-Mission in Armenien beteiligt (EUMA; vgl. https://www.eeas.europa.eu/euma_en)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind 16 derzeit deutsche Staatsangehörige in der EU Mission Armenien tätig (Stand: 18. September 2023). Von diesen 16 deutschen Staatsangehörigen werden sechs deutsche Staatsangehörige über das Zentrum für Internationale Friedenseinsätze (ZIF) sekundiert und neun Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte über die Bund/Länder-Arbeitsgruppe Internationale Polizeimissionen (AG IPM) entsandt. Ein weiterer deutscher Polizist leitet die Mission.

Die Bundesregierung gibt grundsätzlich keine Auskunft zu rechtlich geschützten, personenbezogenen Daten von deutschen Staatsangehörigen, die in internationalen Krisenmanagementeinsätzen tätig sind.

21. Verfügt die Bundesregierung über Kenntnisse darüber, wie sich die Zusammenarbeit zwischen der EUMA und Armenien respektive Aserbaidschan gestaltet (wenn ja, bitte ausführen)?

Die EU Mission in Armenien soll gemäß Ratsbeschluss vom 23. Januar 2023 zur Vertrauensbildung zwischen Armenien und Aserbaidschan beitragen. Zur Wahrnehmung ihres Mandats unterhält die nicht-exekutive Mission einen regelmäßigen Austausch mit Armenien. Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die Mission angeboten, mit Aserbaidschan Gespräche zu ihrer Tätigkeit zu führen.

